

1 V02: Bekanntmachung am 08. Dezember 2021

2 Befristet gültig: vom 01. Januar 2022 bis zum 31. März 2022

3 Die Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat in Deutschland zu verschiedenen Einschränkungen
4 geführt:

5 1. Im Frühjahr 2020 war die Wahrnehmung von Angeboten in öffentlichen und privaten
6 Bildungseinrichtungen unter anderem im Bereich der Arbeitsförderung untersagt.

7 2. Auf Grundlage des Bund-Länder-Beschlusses zur Corona-Pandemie vom 28.10.2020 mit
8 Wirkung ab dem 02.11.2020 wurden bundesweite Maßnahmen verabschiedet. Schließungen
9 oder Betretungsverbote für Bildungseinrichtungen sind nicht enthalten. Die nach den
10 Regelungen des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Länder entscheiden über die
11 erforderlichen Schutzmaßnahmen. Abhängig von der Entwicklung der Infektionszahlen mit
12 dem SARS-CoV-2-Virus kann es dennoch (regional) zu (weiteren) Einschränkungen für
13 einzelne Bildungseinrichtungen oder einzelne Maßnahmen kommen. Auch sind erneute
14 Schließungen von Bildungseinrichtungen z.B. durch landesrechtliche Verordnungen oder
15 Quarantänemaßnahmen nicht ausgeschlossen.

16 Das hatte im Frühjahr 2020 zwangsläufig die Aussetzung der Präsenzunterrichtszeiten an nahezu
17 allen Standorten der zugelassenen Träger zur Folge. Dies erforderte die Prüfung der Träger,
18 inwieweit die Unterrichtung bzw. Unterweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch
19 alternative Methoden sichergestellt werden kann (z.B. E-Learning, Selbstlernphasen etc.). Vor dem
20 Hintergrund des aktuellen Pandemiegeschehens kann es erneut (ggf. regional beschränkt) zu diesem
21 Erfordernis kommen.

22
23 Angesichts des derzeitigen Infektionsgeschehens begrüßt der Beirat auch weiterhin die Bemühungen
24 der Bildungs-/ Maßnahmeträger, arbeitsmarktpolitische Maßnahmen in alternativen
25 Durchführungsformen umzusetzen.

26 Grundsätzlich gilt, dass der Träger die personellen und sachlichen Ressourcen zur Verfügung stellen
27 muss, die für eine erfolgreiche Durchführung der Arbeitsmarktdienstleistung erforderlich sind und
28 die die Grundlage der Träger- und Maßnahmezulassung (z.B. Angaben im Konzept) sind. Innerhalb
29 dieser Grundlage der Träger- und Maßnahmezulassungen bleibt es dem Träger überlassen mit
30 welchen Methoden er die Arbeitsmarktdienstleistung erbringt. Die Methoden sind dabei in der
31 zuzulassenden Konzeption beschrieben.

32 Sofern alternative Verfahren, die nicht Gegenstand der Erst-Zertifizierung waren auch weiterhin und
33 dauerhaft angewendet werden sollen, ist entweder eine Änderungszulassung oder eine
34 Neuzulassung der Maßnahme erforderlich. Sowohl Änderungen bestehender Zulassungen als auch
35 Neuzulassungen müssen bei den zuständigen fachkundigen Stellen formal beantragt werden. Diese
36 prüfen die Einhaltung aller relevanter Anforderungen auf Grundlage der eingereichten Dokumente.
37 Es bleibt bei den erforderlichen regelkonformen Prüf- und Nachweisschritten.

38 Von diesem Verfahren unbenommen besteht weiterhin die Möglichkeit zur Ausstellung der
39 Äquivalenzbescheinigungen.

40

41 Es gilt dabei folgendes Vorgehen:

42

43 1. Es bleibt bei den erforderlichen regelkonformen Prüf- und Nachweisschritten. Damit die
44 Umstellung vom stationären Lernen zu alternativen Lernformen (z.B. digitales Lernen)
45 dennoch unverzüglich erfolgen kann, stellen die FKS die notwendige Bescheinigung
46 (sogenannte Äquivalenzbescheinigung) in dieser Ausnahmesituation sofort aus.

- 47 2. Im Vorabverfahren legt der Träger seiner FKS eine Übersicht derjenigen Maßnahmen vor, die
48 in alternativer Lernform durchgeführt werden sollen. Zu dieser Liste reicht der Träger eine
49 Erklärung ein, in der versichert wird, dass die grundsätzlichen Anforderungen des SGB III, der
50 AZAV und weiterer Anforderungen weiterhin erfüllt sind. Auf dieser Grundlage stellen die
51 FKS eine Äquivalenzbescheinigung zur Vorlage bei den Arbeitsagenturen bzw. Jobcentern
52 aus.
- 53 3. Spätestens acht Wochen nach Ausstellungsdatum der Äquivalenzbescheinigung beurteilt die
54 FKS die Gegebenheiten beim Träger. Das heißt, die FKS prüft, ob eine technische und
55 methodische Umsetzung der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme auf Grundlage der Angaben
56 aus dem Vorabverfahren möglich ist. Hierfür reicht der Bildungs-/ Maßnahmeträger die
57 erforderlichen Unterlagen zur Bestätigung bei der FKS ein.
- 58 4. Die neu ausgestellten Äquivalenzbescheinigungen sind zu befristen. Ab Ausstellungsdatum
59 sind diese maximal zwölf Monate gültig, längstens jedoch bis zum 31. März 2022.
- 60 5. Auf die Ausstellung eines geänderten Zertifikats kann bei Einhaltung der Anforderungen
61 verzichtet werden. Es muss jedoch eindeutig erkennbar sein, welche Maßnahmen von der
62 Äquivalenzbescheinigung erfasst sind.

63 Umgang mit bestehenden Äquivalenzbescheinigungen

- 64 1. Für bereits am Markt existierende Äquivalenzbescheinigungen **ohne zeitliche Befristung** gilt:
65 Diese besitzen ihre Gültigkeit bis zum 31. März 2022.
- 66 2. Am Markt existierende Äquivalenzbescheinigungen **mit zeitlicher Befristung, deren**
67 **Gültigkeit vor dem 31. März 2022 endet**, können automatisch bis zum 31. März 2022
68 verlängert werden sofern der FKS keine Tatsachen bekannt sind, die dem widersprechen.